

Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (VwAoFlag) – Stand 01. Mai 2005 - Beflaggung von Dienstgebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Änderung der Verwaltungsanordnung über die Bayer. Staatsflaggen und Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen werden die von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude und Anlagen ab sofort ohne besondere Anordnung beflaggt am:

- a) Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- b) Feiertag der Arbeit (1. Mai)
- c) Europatag (9. Mai)
- d) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- e) Jahrestag des 17. Juni 1953
- f) Jahrestag des 20. Juli 1944
- g) Tag der Heimat (erster Sonntag im September, es sei denn, vom Ministerpräsidenten wird die Beflaggung für einen anderen Tag angeordnet)
- h) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- i) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Adventssonntag)
- j) Jahrestag des Volksentscheides über die Annahme der Verfassung (1. Dezember)
- k) Tag einer allgemeinen Wahl zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament.

Nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung kann die allgemeine Beflaggung auch aus besonderen Anlässen vom Bayer. Ministerpräsidenten oder von der Regierung angeordnet werden.

Für die Behörden in Würzburg hat die Regierung Trauerbeflaggung aus Anlass der Zerstörung der Stadt Würzburg am 16. März 1945 für den jeweiligen 16. März des Jahres angeordnet.

Wird aus Anlass eines Trauerfalles geflaggt, so werden die Flaggen halbmast aufgezogen oder mit Trauerflor versehen. Das gleiche gilt für die Beflaggung am Volkstrauertag und am Tag des Gedenkens der Opfer des Nationalsozialismus.

Nach § 2 Abs. 5 der Verwaltungsanordnung wird den Gebietskörperschaften und den übrigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen, in den vorgenannten Fällen ebenfalls ihre Dienstgebäude zu beflaggen.

Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet regelmäßig bei Eintritt der Dunkelheit.

Nach § 3 der Verwaltungsanordnung wird grundsätzlich die Bayer. Staatsflagge, die Bundesflagge und soweit möglich die Europaflagge gemeinsam gesetzt. Die Bundesflagge ist dabei grundsätzlich in der Mitte zu setzen. Rechts anschließend vom inneren des Gebäudes mit Blick zur Straße gesehen die Bayer. Staatsflagge und links die Europaflagge. Am Europatag ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu hissen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Regierung von Unterfranken – Arb. Bereich Z 1.1 – Frau Schrod, Tel. 0931/380-1159.

— Mit freundlichen Grüßen
ArbB Z 1.1